

## VI.

### Die Stellung der westfälischen Bischöfe und Herren im Kampfe

Ludwigs des Baiern mit Papst Johann XXII.

Von

Heinrich Finke.



Es ist nicht ohne tiefergehendes Interesse, in der veränderten Stellungnahme des westfälischen Episkopates zu den Kämpfen zwischen Kirche und Staat im Laufe der Jahrhunderte auch die Änderungen nicht bloß in den Anschauungen der Zeit sondern vor allem der Institution selbst wiederzuerkennen. Wenn Art und Wesen des Kampfes in den verschiedenen Perioden des Mittelalters auch verschieden waren, der gewaltige Ansturm Heinrichs IV. gegen Gregor VII. auch nicht verglichen werden darf mit den Feindseligkeiten zwischen Ludwig dem Baiern und den Avignoneser Päpsten, so hängt doch der Wechsel in der Stellungnahme unserer heimatlichen Bischöfe nicht so sehr hiermit als mit der vollständigen Umwandlung ihres Verhältnisses zum päpstlichen Stuhle zusammen. Eine kurze Übersicht möge das darthun.<sup>1)</sup>

Als der erste Kampf unter Heinrich IV. losbrach, waren es sämtliche westfälische Bischöfe: Friedrich von Mün-

<sup>1)</sup> Natürlich trifft das mehr oder minder auch für andere deutsche Landestheile zu. Ich begnüge mich mit Westfalen, für das ich das Material zusammengestellt habe. Ich habe für die kurze Uebersicht bis zum 14. Jahrhundert die Angabe der Quellen unterlassen, da ich später in breiterer Ausführung darauf zurückzukommen gedenke. Die Beispiele sind zum größten Theil den Papsturkunden (Westf. U. = B. V.) entnommen.

ster, Gilbert von Minden, Imad von Paderborn, selbst der später als Heiliger verehrte Benno von Osnabrück, welche den bekannten Absagebrief des Jahres 1076 an Gregor VII. unterzeichneten. Der Versuch des sorgfältigen (verstorbenen) Forschers Evelt, Imad von Paderborn rein waschen und die Unmöglichkeit seiner Unterschrift mit seinem zehn Tage später erfolgten Tode nachweisen zu wollen, muß als mißglückt bezeichnet werden; Imads Anwesenheit ist zu gut urkundlich bezeugt. An seine Stelle ernannte der König einfach den Dompropst Poppo von Bamberg, der anfangs entschieden kaiserlich war, später schwankte; er starb früh. Dann kam es in Paderborn zu einem unheilvollen Schisma: dem päpstlich gesinnten Heinrich von Alsloe stellte sich Graf Heinrich von Arnsberg-Werl gegenüber, der mit großen Summen nach Rom aufbrach, wo gerade Heinrich IV. Gregor VII. belagerte, das Bisthum von Heinrich und seinem Gegenpapst Wibert kaufte, seinen Gegner vertrieb, wie es dem kaiserlichen Bischof in Minden auch gelang, und dann Jahre lang in unkanonischer Weise das Bisthum leitete, bis er sich gegen Ende seines Lebens mit Papst Paschalis II. ausöhnte.<sup>1)</sup> Fast scheint es, als ob diesmal in Westfalen nur das kleine Corvey eine entschieden gregorianische Richtung vertreten habe. Der mit dem Papste ausgeöhnte Benno von Osnabrück wußte sich durch seine Friedensliebe auch in der Gunst des Kaisers zu erhalten. Erpho von Münster, der bekannte Wallfahrer, blieb in allen Verhältnissen kaiserlich. Ueber die Stellung seines berühmten Nachfolgers herrscht ebenfalls kein Zweifel: Burchard hing dem vierten und später dem fünften Heinrich mit solcher Ergebenheit an, daß er vor den gewalthätigsten Schritten seiner Herren gegen die Kirche nicht zurück-

<sup>1)</sup> Ich habe schon an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß die hier gegebenen Daten von Köhnke in seiner Arbeit über Wibert von Ravenna S. 109 ohne Grund theilweise geläugnet sind. Vergl. Wilman's, Additamenta zum Westf. Urk.-Buche S. 22—24.

schreckte. In dem traurigen Drama zwischen den beiden Heinrichen, als der Sohn gegen den Vater in eifriger Heuchelei sich erhob und fast alle dem alten, schwerverschuldeten und doch so bemitleidenswerthen Kaiser treulos wurden, hielten zwei westfälische Bischöfe, Widelon von Minden und Burchard von Münster, bei ihm aus; beide wurden dafür gebannt und ihres Bisthums entsetzt. Später erscheint Burchard als Heinrichs V. Kanzler und wird in zeitgenössischen Chroniken als der Urheber der schimpflichen Gefangennahme des Papstes Paschalis II. im Jahre 1111 bezeichnet.

Vier Jahre nach Burchards Hinscheiden trat in Folge des Wormser Konkordates eine längere Friedenspause ein. Man hat wohl gemeint, jener Vertrag habe die Kraft des deutschen Staatsbisthums gebrochen und der Kirche einen unverhältnißmäßig großen Einfluß auf die Wahlen eingeräumt; die Thatfachen zeigen das Gegentheil. Als Friedrich Barbarossa in langem Kampfe mit der Kurie lag, da hielten die meisten deutschen und vor allem unsere westfälischen Bischöfe unentwegt zu ihm. Volle 18 Jahre alt, von 1159—1177, erscheint in unsern Papsturkunden — nehmen wir einen Fall aus, der noch sehr der Aufklärung bedarf — vom Tode Hadrians IV. bis zum Frieden von Benedig keine vom rechtmäßigen Papste Alexander III. ausgestellte Urkunde, wohl aber urkundet wiederholt der kaiserliche Gegenpapst Viktor II. für Westfalen. Auch Corvey schließt sich diesmal nicht aus: im prachtvollen Codex Wibaldi heißt Viktor bei Angabe seines Todes: dominus papa.

Der Mann, welcher dem Staatsbisthum besonders in Deutschland den Todesstoß versetzte, ist der gewaltige Innozenz III.; unter ihm schwand die deutsche Reichskirche, die wesentlichste Stütze des Kaiserthums. Es ist recht bezeichnend für die entschiedene, den kirchlichen Anschauungen alle andern Rücksichten opfernde Natur des Papstes, daß die Persönlichkeit, an der zuerst ein Exempel statuirt wurde, einer der mächtig-

sten Kirchenfürsten, ein intimer Freund des Papstes selbst war: Konrad von Hildesheim, Kanzler und Legat Ottos IV. hatte ohne päpstliche Genehmigung das reiche Bisthum Würzburg übernommen. Als er der Aufforderung des Papstes zur Entsayung nicht nachkam, wurde er gebannt und entsetzt, bis er in Rom demüthig Buße that. Bischof Hermann von Münster, den dann die Würzburger wählten, entging nur durch rechtzeitige Nachgiebigkeit einem ähnlichen Schicksale. Seiner bald darauf erfolgten Abdankung schloß sich die zwiespältige Münstersche Bischofswahl von 1203 an, die Innocenz III. alsbald Gelegenheit zum Einschreiten gab, zu m ersten Male! Als ein paar Jahre darauf der Abt von Helmarshausen nach Corvey übersiedelte, sich dabei weder um Papst noch um päpstliche Legaten kümmernd, und zur Rechenschaft gezogen erklärte, es sei Landesitte, daß bei Wahlen oder Translationen man den päpstlichen Stuhl nicht befrage, erklärte Innocenz diese Sitte für eine Unsitte, die er nicht länger dulden werde. Zu gleicher Zeit läßt er die strittige Äbtissinwahl in Neuenheerse untersuchen, beauftragt die Äbte von Kappenberg und Scheda mit der Entscheidung des Dompropstwahlstreites in Köln und versetzt den Bischof Gerhard von Osnabrück auf den Bremer Metropolitanstul. Und dieselbe Politik beobachten auch seine Nachfolger. Während bis zum 13. Jahrhundert sich keine Spur einer Einmischung des Papstthums in die westfälischen Bischofswahlen findet, weisen von den neun Münsterschen Bischofswahlen des 13. Jahrhunderts fünf eine päpstliche Betheiligung auf und bei der sechsten läßt sich eine solche wegen der zahlreichen päpstlichen Gnadenbeweise für den Neugewählten vermuthen: Innocenz III. überläßt die Wahl des Jahres 1203 den ad hoc ernannten Richtern, Urban IV. bestätigt 1262 eine Postulation des Münsterschen Kapitels, Gregor X. ernennt bei zwiespältiger Wahl Bischof Everhard 1275, Bonifaz VIII. genehmigt die vom Kölner Metropolitan bestätigte Wahl

und 1310 ernennt Clemens V. Ludwig von Hessen. Ist in den andern Diöcesen das Material auch nicht so reich, so giebt es doch auch da charakteristische Beispiele; so der Mindener Fall vom Jahre 1266: Bolquin von Schwalenberg war vom Kapitel gewählt und übte schon geraume Zeit bischöfliche Geschäfte aus. Trotzdem weiß ihn Clemens IV. zur Abdankung zu bewegen und ernennt an seiner Statt den Dominikaner Otto zum Bischof, wahrscheinlich auf Betreiben hervorragender Mitglieder des Dominikanerordens. Ein Jahr darauf postulierte das Osnabrücker Kapitel den Grafen Engelbert von der Mark; gegen seine Tüchtigkeit und Frömmigkeit hatte Clemens IV. nichts einzuwenden, weil er aber Laie war, verwarf er die Postulation und verlangte Neuwahl.

Die Folgen der energischen Kirchenpolitik Innocenz III. zeigten sich bald im gewaltigen Kampfe Friedrichs II. mit der Kurie. Kein westfälischer Bischof hat mehr aktiv an dem erschütternden Drama Theil genommen. Während der Zeit der heftigsten Angriffe auf beiden Seiten standen die westfälischen Bischöfe im engsten Verkehr mit der Kurie.

In den Grundzügen war diese Stellungnahme unserer Bischöfe zu den kirchenpolitischen Kämpfen der Zeit vom 11. bis 13. Jahrhundert schon länger bekannt. Dagegen war man über ihr Verhalten in dem Kampfe Ludwigs des Baiern mit der Kurie bis in die neueste Zeit völlig im Unklaren. Noch vor zehn Jahren mußte C. Müller in seinem bekannten Werke erklären, daß er über die Stellung der westfälischen Bischöfe eigentlich nichts wisse.<sup>1)</sup> Manche Aufklärung bieten nun hierfür die von Preger 1886 veröffentlichten Auszüge aus den vatikanischen Registern<sup>2)</sup>, doch ist

<sup>1)</sup> C. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der römischen Kurie. 2 Bde. Tübingen 1880 f.

<sup>2)</sup> Nachdem Preger schon im 15. und 16. Bande der Abhandlungen der historischen Klasse der königlichen Bayerischen Akademie der Wissenschaften vereinzelte Materialien aus dem Vatikanischen Archiv ver-

eine Bearbeitung auf Grund derselben nicht erfolgt, und dann weisen diese gerade für unsere Gegend doch manche Lücken auf. Ich benutze die Sammlung unserer Papsturkunden, welche ich vor einigen Jahren im Vatikanischen Archiv veranstaltete, leider ohne für diese Periode vollständig zum Abschluß zu gelangen; mit dem Jahre 1340 mußte ich aufhören.<sup>1)</sup>

Ludwig der Baiern hatte nach der Besiegung Friedrichs von Oesterreich (1326) gehofft, Papst Johann XXII. werde ihn ohne weiteres als römischen König anerkennen; letzterer war dazu nicht gewillt und veröffentlichte im October 1323, als Ludwig seine Herrscherrechte in Italien ausüben ließ, die ersten der bekannten Prozesse gegen Ludwig, indem er Ludwig unter Strafandrohung ermahnte, von der Reichsverwaltung vorläufig abzustehen. Der König appellirte gereizt, Johann bannte ihn in seinem zweiten Prozesse im März 1324. Damit war der Kampf, der über 20 Jahre dauern sollte, entbrannt. Beide Theile lebten sich in eine immer größere gegenseitige Erbitterung ein. Verschiedene Prozesse in scharf anklagendem Tone folgten. Von den Bischöfen verlangte der Papst Veröffentlichung seiner Urtheile und damit Absage an den König.

In Köln führte Heinrich von Birnenburg das Regiment, der bei der Wahl im J. 1314 für Friedrich von Oesterreich gestimmt hatte. Er blieb Ludwigs Gegner. Sein Verhältnis zum Papste, der seinen Wünschen mit der größten

---

öffentlich hatte, brachte er 1886 im 17. Bande zu dem Aufsätze: Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 und 1326 S. 103—338, Auszüge von 647 das ganze Pontifikat Johanns XXII. umfassenden, hauptsächlich Deutschland berührenden Vatikanischen Urkunden. Die Auszüge stammen von Reinkens, der sie von Theiner erhielt. Nach ihm werde ich im folgenden (Preger Nr.) citiren.

<sup>1)</sup> Der Druck des schon lange von Niezler vorbereiteten Vatikanischen Urkundenbuches zur Geschichte Ludwigs des B. hat bekanntlich durch einige Unglücksfälle eine starke Verzögerung erlitten.

Bereitwilligkeit entgegenkommt<sup>1)</sup>, ist ein sehr vertrautes. Als Heinrich schwer erkrankt darniederlag, schrieb ihm der Papst, indem er ihn *carissime* anredet, einen herzlichen Trostbrief und beglückwünscht ihn ein paar Monate später zu seiner Genesung. Wiederholt lobt er ihn wegen seiner Treue gegen die Kirche, und daß er mit Eifer die Prozesse gegen Ludwig den Baiern habe verkünden lassen. Sein eifriger Bote ist der reichbepfundene Münstersche Kanonikus Heinrich von Jülich.<sup>2)</sup> Nur ein einziges Mal wundert sich Johann XXII., daß Heinrich ihm über die Fürstenversammlung in Deutschland nichts berichte.<sup>3)</sup> So blieb es bis zum Tode Heinrichs

1) Z. B. gestattete er ihm, der ebenso wie sein Vorgänger Wichold habe viele Kriege führen und Ausgaben machen müssen, besonders jetzt, da *attendens, quod quidam comitatus civitati et aliis terris tue ecclesie convicinus jam dudum exponebatur venditioni et quod dicta ecclesia irrecuperabiliter depressa fuisset, si dictus comitatus ad manus devenisset forsitan alienas, dictum comitatum pro quibusdam magnis pecuniarum quantitibus pro eadem ecclesia perpetuo comparasti . . . exigendi et recipiendi ab omnibus et singulis ecclesiis et monasteriis eorumque personis exemptis et non exemptis civitatis, diocesis et provincie Coloniensis hac vice moderatum subsidium . . . facultatem. U. a.* wird der Bischof von Paderborn als Executor bestellt. — Avignon 1325 März 5. Vat. Archiv Regbd. 78 fol. 366 Nr. 1064. Am selben Tage gestattet er ihm gegen einige Juden, welche *graves et immoderatas usuras a Christianis exigere et extorquere presumunt*, mit allen kirchlichen Strafen vorzugehen. l. c. fol. 368 Nr. 1068.

2) Vgl. Preger Nr. 294 (Trostbrief zu 1326 Oct. 8) Nr. 307 (Glückwunsch 1327 Jan. 25), 232 usw. Der Jülicher kommt in zahlreichen westfälischen und sonstigen Urkunden vor; er muß ein geschickter Diplomat gewesen sein und erhielt seinen Lohn in zahlreichen Pfünden.

3) Heinrich hatte um Ausscheidung des Soester Dominikanerklosters aus der sächsischen und Uebertritt zur deutschen Provinz gebeten; Johann antwortet am 15. Januar 1326 und schließt: *Verum frater de uno miramur in modico, quod, cum ea, que in partibus ipsis gesta sunt, hactenus te ibi velut in rerum medio positum, verisimiliter latere nequiverint, nihil nobis de congregationibus princi-*

im J. 1332 Januar 5. Schon drei Wochen später (27. Januar) theilt Johannes XXII. der Kölner Kirche die Ernennung seines Kaplans, des Lütticher Propstes Walram mit; da derselbe die nöthigen Schriftstücke so schnell nicht erhalten konnte, habe er ihm auf vier Monate die Verwaltung übertragen. Walram wußte diese übergroße Fürsorge nicht mit solcher Anhänglichkeit wie sein Vorgänger zu lohnen.

Wie der Papst die Kölner in überschwänglichen Worten für ihre Anhänglichkeit an den päpstlichen Stuhl lobt, so dankt er auch im Jahre 1326 den sämtlichen Suffraganen von Köln also auch Münster und Osnabrück für die prompte Erfüllung seiner Wünsche in folgendem Schreiben: *Johanni episcopo Trajectensi ceterisque suffraganeis H(einrici) archiepiscopi Coloniensis. Veridicis intellecta relatibus vestra promptitudine debita in nostrorum executione processuum contra Lud(ovicum) de Bavaria justo judicio habitorum et contra rebelles ac hostes nostros et s. Romane ecclesie vestri constantis animi voluntate devotionem vestram, de qua fiducia illibata confidimus, sinceris in Domino laudibus commendamus.*

Man sieht, das Schreiben ist allgemein gehalten, müßte also auch für Minden passen (Baderborn gehörte zur Mainzer Kirchenprovinz); warum es jedoch hier wahrscheinlich wegzulassen ist, ergibt sich später.

Auf dem Bischofsstige des h. Ludgerus saß seit 1310 Ludwig von Hessen, ein Nachkomme der h. Elisabeth. Auch er stand zu Johann XXII. fortwährend in den besten Beziehungen. Schon vor Ausbruch des Kampfes, am 21. März 1324 hatte dieser die Verpflichtungen, welche Ludwig, der mit vier Kanonikern vom Grafen Engelbert von der Mark

---

pum Alamannie intimasti. Vat. Arch. Regbd. 113 fol. 253 Nr. 1493; Reg. Preger 260. Die Ernennungsurkunde Walrams Regbd. 103 Nr. 1351.

1) Vat. Arch. Regbd. 113 fol. 243 v Nr. 1492 (ohne genaueres Datum).

gefangen genommen worden, eingegangen war, als null und nichtig erklärt.<sup>1)</sup> Zugleich richtete er an den Grafen Engelbert von der Mark die Bitte, dem Bischofe, der die Summe schwer aufbringen könne, dieselbe zu erlassen. Wahrscheinlich in Beziehung zu diesen und folgenden Vollmachten steht ein Privileg, das er ihm gegen Ende des genannten Jahres verleiht: Der Bischof hatte dem Papste geklagt, daß er jenen gegenüber, welche mit Hintansetzung der Gottesfurcht auf ihre physische Kraft vertrauend und nach dem greifend, was ihnen nicht gehöre, ihn und seine Kirche in ihren Gütern und Rechten vielfach anfallen, mit bewaffneter Hand sich nicht vertheidigen und nur auf Gottes Hülfe vertrauen könne; er hatte ihn darum gebeten, er möge ihn ermächtigen, solche, die irgend welche Sentenzen auf sich geladen hätten, davon zu befreien, wenn dieselben ihm in seinen Kämpfen beiständen. Der Papst gab ihm unter gewissen Bedingungen, die der Billigkeit entsprachen, diese Ermächti-

<sup>1)</sup> Das Schreiben ist an den Bischof von Osnabrück, den Dechanten von Soest und Kantor von Triplar gerichtet und beginnt: *Dilecti filii decanus et capitulum ecclesie Monasteriensis nuper nobis per eorum litteras cum gravi querimonia intimant, quod hiis diebus Engelbertus comes de Marcha et Reynoldus comitis de Geleren primogenitus, Coloniensis diocesis, vasalli Monasteriensis ecclesie, contra eandem ecclesiam eorum matrem et dominam cum pluribus aliis eorum in hac parte complicitibus conspirantes ac iniquas colligationes et federa inientes bona ejusdem ecclesie diripiunt et subvertunt, castra, opida et municiones ipsius nequiter ausu sacrilego occupando, idemque comes de Marcha in illud genus sacrilegii . . . dicitur prorupisse, quod non est veritus in Christum dominum sacrilegas et atroces manus extendere; venerabilem fratrem nostrum Ludovicum episcopum Monasteriensem una cum quatuor canonicis ejusdem ecclesie cepit et tandiu tenuit diris vinculis captivatos, donec pro liberatione sua promitteret, quandam solvere pecunie quantitatem . . .* Vat. Arch. Regbd. 77 fol. 50 Nr. 1153. Das zweite Schreiben vom 3. April 1324 vgl. Preger (Abhandlung 1883) Nr. 168.

gung.<sup>1)</sup> Ludwig gehörte zudem einem Geschlecht an, das sich nach des Papstes eigenen Worten durch Treue gegen die Kirche auszeichnete.<sup>2)</sup> Wir finden es darum erklärlich, daß er stets auch über den Tod Johanns hinaus mit der Kurie in engster Beziehung blieb, wie aus den zahlreichen an sich ja unbedeutenden Aufträgen sich ergibt.

Ein merkwürdiges Schriftstück aus dem Jahre 1340 hat uns das Vatikanische Archiv in seinen Miscellaneen im Original aufbewahrt, ein Notariatsinstrument, aufgenommen bei Erzbischof Walram von Köln auf seiner Burg Lechenich über die Mittheilung zweier päpstlicher Schreiben an ihn und an das Münstersche Domkapitel, dem der Ueberbringer sich nicht zu nahen wagt, über die päpstliche Reservation des Münsterschen Bischofsstuhles für den Fall seiner Erledigung. Ludwig saß auf demselben bereits seit 30 Jahren und sollte ihn auch noch 17 Jahre inne haben. Ob vielleicht damals eine schwere Krankheit Ludwigs oder ein sonstiger Grund die baldige Erledigung hoffen ließen? Die Münsterschen Urkunden und Chroniken bieten keinen Anhalt.<sup>3)</sup>

Während ein ähnliches Verhältniß — zahlreiche Aufträge doch ohne direkte Beziehungen — für die Diocese Osnabrück obwaltet und also trotz vielfacher kriegerischer Anfeindungen von innen und außen derselbe ungestörte Verkehr mit Rom wie bei Münster zu vermuthen ist, liegen für Paderborn direkte Beweise freundschaftlichster Beziehungen vor. „Personam tuam nobis et apostolice sedi devotam paterna benivolentia prosequentes“ heißt es in einem

<sup>1)</sup> Vat. Arch. Regbd. 79 fol. 389 Nr. 2333. Preger Nr. 192 (Abhandlungen 1883). Vgl. Schaten, Annal. Paderb. zum Jahre 1323 u. 4.

<sup>2)</sup> Preger Nr. 380 zu 1327 Sept. 1. Der Erzbischof von Mainz wird wegen seines Krieges mit dem Landgrafen von Hessen getadelt; er solle lieber die Feinde der Kirche bekriegen. Der Papst legte großen Eifer für Beilegung dieses Krieges an den Tag.

<sup>3)</sup> Vat. Arch. Miscellanea 1340 Nr. 425.

Schreiben des Papstes vom 23. Juli 1329, worin der dem Bischofe Bernhard gestattet, für diesesmal das durch den Tod des Ludolf Marschall erlebte Defanat der Paderborner Kirche wieder zu besetzen.<sup>1)</sup> Noch deutlicher spricht aber ein päpstlicher Brief vom 13. Juli: Der päpstliche Nuntius hatte dem Papste berichtet, wie willfährig er, der Paderborner Bischof, dem Papste gegenüber sei und wie er sich bemühe, die Edeln und Großen jener Gegend zum Gehorsam gegen die Kirche zu bewegen. Johannes dankt ihm, fordert ihn zur Beharrlichkeit auf und theilt ihm auf Befragen mit, daß ihm ein Besuch in Avignon, falls der Zustand seiner Diocese es gestatte, sehr angenehm sein werde.<sup>2)</sup> Ob es zu dieser Reise des Paderborners an die Kurie, die gerade 300 Jahre vorher sein gleichnamiger Vorgänger Bernhard I.

<sup>1)</sup> Vat. Arch. Regbd. 92 fol. 244<sup>b</sup> Nr. 3440.

<sup>2)</sup> Bernardo episcopo Paderburnensi. Ex oblatiis per te dilecto filio Petro de Ungula priori domus Tholosane hospitalis sancti Johannis Jerosolymitani, apostolice sedis nuncio gratis utique nobis obsequiis et inductione nobilium et magnatum illarum parcium ad devotionem nostram et Romane ecclesie tam tuarum quam dicti nuncii litterarum placida pridem lectione percepta sinceritate fidei, quam ad nos et eandem geris ecclesiam, illam plurimum commendamus in domino et actionibus prosequimur gratiarum, fraternitatem tuam rogantes et attentius exhortantes, quatinus inceptis sic immobiliter velut fervidus zelator fidei perseveres, quod et divine retributionis premium ac nostram et sedis apostolice uberiores gratias merearis. Ad hec quia tua, sicut accepimus, aspirat intentio, si tamen de nostro procedat beneplacito, ad sedem veniendi predictam scire te volumus, quod, dummodo ecclesie tue id paciatur utilitas, grata nobis erit tua presenciam et accepta. Ceterum petitiones tuas, quantum honeste potuimus, duximus admittendas parati, quantum cum deo licuerit, ad ea, que tuum ac ecclesie tue concernent commodum et honorem. Dat. ut supra. (XII. Kalendas Augusti anno tercio decimo.) Vat. Arch. Regbd. 115 fol. 99 Nr. 567,

in Begleitung des Kaisers Konrad besucht hatte, gekommen ist, darüber wird nicht berichtet.<sup>1)</sup>

Der einzige westfälische Bischof, der anscheinend stets treu zum Kaiser gehalten hat, war Ludwig (von Braunschweig-Lüneburg) von Minden; allerdings zunächst wohl ohne besondere Entscheidung, weil sonst die päpstliche Bestätigung seiner in den Beginn des Kampfes fallenden Wahl wohl kaum erfolgt wäre. Da letztere auch bei dem neuesten Bearbeiter der Mindenschen Geschichte eine falsche Behandlung erfahren hat,<sup>2)</sup> lasse ich eine kurze urkundliche Darstellung derselben hier folgen. Am 21. Mai 1324 war nach zwanzigjähriger Regierung der Bischof Graf Gottfried von Waldeck gestorben; die Neuwahl wurde auf vier Wochen später, den 18. Juni, angesetzt.<sup>3)</sup> Am Wahltag entschieden sich die Domherrn für die *via scrutinii*. Der Dechant Johannes Andrea und die Kapitulare Justatius von Elon,

1) Unter Benedikt scheint eine gewisse Erkaltung zwischen Paderborn und der Kurie eingetreten zu sein. Bernhard von Paderborn war der einzige norddeutsche Bischof der Mainzer Kirchenprovinz, der an der Bischofsversammlung von Speier theilnahm, die den Papst Benedikt XII. bat, mit Kaiser Ludwig sich auszusöhnen. Die Gesandten der Versammlung, unter denen sich auch unser Landsmann Hermann von Schildesche befand, wurden von Benedikt XII. nicht allzu freundlich aufgenommen. Vgl. Müller l. c. S. 57 und 62.

2) Schröder sagt in seiner fleißig zusammengestellten Chronik des Bisthums und der Stadt Minden S. 230 f.: Auf den erledigten Stuhl hob das Domkapitel durch eine schleunig herbeigeführte Wahl den bisherigen Dompropst Brüning von Engelingeborstel; doch habe dieser die päpstliche Bestätigung nicht erlangt, sondern Ludwig sei durch Provision ernannt worden. Mit dieser Ueberlieferung stimme nicht, heißt es dann in einer Anmerkung, die Angabe, daß Ludwig von 14 Kanonikern gewählt sei, wie es in einem Briefe des Erzbischofs von Köln (wohl an den EB. von Köln!) heiße.

3) Als Todestag Gottfrieds galt bislang stets der 14. Mai; einen genaueren Termin für die Wahl Ludwig wußten weder Grote, Stammtafeln noch Gams, *Series episcoporum* anzugeben.

Borchard Post und Reinbert von Büren wurden mit dem Einsammeln der Stimmen betraut und, da es inzwischen zu spät geworden, die eigentliche Entscheidung nach allgemeinem Beschluß auf den folgenden Tag verschoben. Während einige wenige ihre Stimmen auf den nicht wählbaren Bruning von Engelenborstel vereinigten, der sich als Kanonikus und Dechant der Mindener Kirche gerirte,<sup>1)</sup> wählte die major et sanior pars des Kapitels den Subdiakon Ludwig von Braunschweig-Lüneburg. Graf Widukind von Everstein, Propst von Hameln, vollzog darauf die formelle Wahl. In einem Schreiben an Erzbischof Heinrich von Köln, dem als Metropoliten die Bestätigung zukam, wird der Konsens des Klerus mitgeteilt und von 14 unterzeichnenden Kanonikern die Konfirmation der Wahl erbeten; ein zweites Dokument enthält die allgemeine Publikation der Wahlhandlung.<sup>2)</sup>

In Köln scheint es Bruning durchgesetzt zu haben, daß es zur förmlichen Prüfung der Wahl kam. Ludwigs Partei machte gegen Bruning geltend, daß er mit einigen Genossen früher einen Mord begangen habe und deshalb irregulär sei. Er läugnete dieses nicht, legte aber eine angebliche Bulle Clemens V. vor, worin er von jeder Irregularität hinsichtlich des Mordes dispensirt und zugleich mit seinen Anhängern und Mitschuldigen von der Exkommunikation, welche der

<sup>1)</sup> Quibusdam tamen concanonicis nostris minus racionabiliter dis-scientibus sed in Bruningum de Engelenborstele gerentem se pro canonico et decano ejusdem Mindensis ecclesie notorie inhabilem ac ineligibilem vota sua dirigentibus. Der Grund der Inhabilität wird später klar werden.

<sup>2)</sup> Originale im Kgl. S.-A. Münster, Fürstenthum Minden Nr. 113 und 114. Ersteres hat darum ein besonderes Interesse, weil es die eigenhändigen Unterschriften der 14 Wähler aufweist. Aber nur sechs von den durchgängig aus den vornehmsten Adelsfamilien stammenden Kanonikern vermögen ihren Namen zu schreiben; acht lassen durch ihren Notar oder durch einen Kollegen unterzeichnen, quia usum scribendi non habui!

verstorbene Bischof Gottfried von Minden über ihn und seine Helfeshelfer ausgesprochen hatte, befreit wurde. Da schon an der Kölner Kurie Verdacht bezüglich der Echtheit der Bulle laut wurde, erbat sich der Dekan Johannes Andreaë dieselbe, reiste damit nach Avignon, um sie dort auf ihre Echtheit prüfen zu lassen. Johann XXII. fand nun, daß Schriftzüge, Stil, Reihenfolge und Anhängung und Befestigung der Bulle klar und deutlich bewiesen, daß eine Fälschung vorliege, und erklärte alles für null und nichtig, was etwa auf Grund derselben geschehen sei. Zugleich übersandte er dem Bischofe von Osnabrück eine Abschrift mit der Aufforderung, sie allerorten, wo es ihm nützlich erscheine, als ein Falsifikat zu brandmarken; stehe es fest, daß Bruning sie in Köln oder sonst selbst für sich produziert habe, so solle er ihn und den Fälscher der Bulle gefangen nehmen und nach der Konstitution Innocenz III. *contra falsarios* zur Strafe ziehen.<sup>4)</sup>

Auch noch fünf Jahre später scheint äußerlich dasselbe freundschaftliche Verhältniß zwischen Papst und Bischof bestanden zu haben. Am 14. Juni 1331 wird Ludwig beauftragt, die Wahl der Kanonissin Jutta von Schwalenberg zur Äbtissin von Gandersheim zu prüfen und eventuell zu bestätigen. Wenn ich trotzdem bezweifle, daß Ludwig jemals die Prozesse Johannis gegen den Kaiser veröffentlicht hat, so geschieht das aus dem Grunde, weil der Bischof auch zu letzterm stets gute Beziehungen zu unterhalten gewußt hat. Und es ist eher anzunehmen, daß der Papst über die Unterlassung der Publikation als der Kaiser über die thatächliche Veröffentlichung im Unklaren geblieben wäre. In der gleich zu erwähnenden Bulle Benedikts XII. wird von Ludwig gesagt: *ab eodem Ludovico tamquam ab imperatore temporalia*

1) Das Schreiben Johannis XXII. vom 30. Juli 1320 lasse ich im Anhang folgen. Auszug Preger Nr. 274. Dort heißt Johannes Andreaë „Dekan der Kirche zum h. Andreas in Minden“ und Bruningus „Britving“.

in feudum dicitur recepisse sibi que homagium fecisse et juramentum fidelitatis etiam prestitisse. Der erste Theil könnte sich allenfalls auf das Privileg von 1332 beziehen; der letztere jedoch keineswegs. Die Annahme ist wohl kaum irrig, daß die Behauptung Benedikts, an deren Richtigkeit wohl nicht zu zweifeln ist, auf die Belehnung mit den Regalien, auf den Homogialeid u. s. w. hinweist. Eine Urkunde ist darüber nicht erhalten; doch wird die Belehnung bald nach der Wahl 1324 oder 1325, immerhin also schon zur Zeit des Kampfes, stattgefunden haben. Würde nun der Kaiser, wenn in der Folgezeit Ludwig von Minden sich zur Veröffentlichung der Prozesse bequemt hätte, ihm einige Jahre darauf das wichtige Freigerichtsprivileg ertheilt haben? 1332 am 18. März erhält Bischof Ludwig von Minden vom Kaiser die Gnade, Freigerichte nach Bemerrecht an drei benannten und drei nicht benannten Orten seiner Diöcese einzusetzen.<sup>1)</sup> Ein paar Wochen vorher verbot der Kaiser den Mindener Bürgern durch ihre Beamten in die bischöfliche Gerichtsbarkeit einzugreifen.<sup>2)</sup> Diese beiden Dokumente sind darum so bedeutungsvoll, weil sie die einzigen Privilegien bilden, welche Ludwig der Baier westfälischen Bischöfen ertheilt hat.<sup>3)</sup>

Die kaiserfreundliche Gesinnung des Mindeners sollte erst viel später, gewissermaßen durch einen Racheakt, der Kurie bekannt werden. Am 31. Januar 1340 theilte Papst Benedikt XII. dem Erzbischof Walram von Köln mit: Heidenrich

1) Or. im Rgl. St.-A. Münster, Fürstenthum Minden Vgl. Lindner, die Beme S. 192 u. ö.

2) Gedr. Würdtwein, Nova Subsidia XI, 159.

3) Auch sonst giebt es wenig Urkunden Ludwigs für die westfälischen Landestheile. Von Privilegien für geistliche Stifter kenne ich nur noch eine Güterbestätigung für das Benediktinerkloster Grasschaft vom 10. Juni 1326. Von hervorragenden weltlichen Großen erhält 1339 der Graf von Arnberg ein Privileg.

von Brokhufen, Pfarrer in Rehme, habe ihm berichtet, daß Bischof Ludwig von Minden so verwegen gewesen sei, auf den Diöcesansynoden mehr als einmal den Pfarrern und sonstigen Geistlichen seiner Diöcese die Veröffentlichung der päpstlichen Mandate<sup>1)</sup> zu verbieten. Er, Heidenreich, habe sich durch treue Befolgung der päpstlichen Befehle Groll und Drohungen des Bischofs zugezogen, sei zuletzt, während er an der Kurie sich aufhielt, seiner Pfarrei entsetzt und exkommuniziert worden. Derselbe Bischof habe, fährt der Papst fort, trotz der Prozesse gegen Ludwig den Baiern dem Kaiser treu angehangen, von ihm Temporalien zu Lehen genommen, ja ihm gehuldigt und den Eid der Treue geleistet. Der Erzbischof solle den Bischof vorladen und die gegen ihn vorgebrachten Klagen untersuchen, das Verhörprotokoll an die Kurie senden und, falls die Klagen begründet seien, ihn nach Avignon vorladen.<sup>2)</sup> Was daraus geworden ist, steht nicht fest; Ludwig blieb aber Bischof und daraus, daß er für seine Kirche einen Ablassbrief von mehreren in Avignon weilenden Bischöfen ein Jahr darauf erhält, möchte ich schließen, daß eine Ausöhnung mit der Kurie stattgefunden hat.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Daß es sich hier um Publikation der Prozesse handelt, wenn sie auch nicht genannt werden, ist klar.

<sup>2)</sup> Vgl. unten Anhang. Der Ablassbrief im Kgl. St.-A. Münster, Fürstenthum Minden zu 1341 Januar 9.

<sup>3)</sup> Heinrich von Herford ed. Pottkhaft S. 268 berichtet zum Jahre 1344 über tumultuationes et decertationes pro regnis, . . . episcopatus und dann bei der Aufzählung duo pro Mindensi hätten gestritten. C. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern u. s. w. Bd. II, 130 schließt daraus, daß 1344 in Minden zwei Bischöfe einander gegenübergestanden. Ich glaube die Schilderung H's. v. Herford ist ganz allgemein und bezieht sich nicht auf ein bestimmtes Jahr, wie auch aus dem Hinweise auf Worms und Hildesheim hervorgeht. Wir können bei Minden also wohl nur an die Gegenkandidatur Brunings denken, der auch nach 1326 gegen Ludwig noch agitirte. Schröder, Chronik des Bisch. u. d. St. Minden S. 253 Anm. deutet die Stelle Heinrichs irrig auf eine Doppelwahl.

Wie Ludwig so war übrigens auch sein Bruder Otto von Braunschweig eifriger Anhänger des Kaisers. Er und einige andere Abtige und Kleriker seiner Gegend hängen dem Häretiker an, klagt Papst Johann am 10. Januar 1332 in einem Schreiben an den Erzbischof von Köln, die Bischöfe von Münster, Paderborn und Osnabrück, obwohl er weder König noch Kaiser ist, „sie helfen und rathen ihm“. Ja, unter dem Vorwande, daß sie einen Auftrag von jenem Ludwig haben, suchen sie die Gläubigen jener Gegend für ihn zu gewinnen, belästigen und schädigen die, welche ihnen nicht folgen wollen. So habe der Herzog Otto im Auftrage Ludwigs des Baiern wiederholt den Edelherrn Simon zur Lippe, der stets in Treue gegen Gott und den h. Stuhl unerschütterlich verharret habe und noch verharre, citiren lassen, damit er vor ihm sich gegen etwaige Ankläger verantworte. Und da Simon, wie es seine Pflicht gewesen, der Citation keine Folge geleistet, habe sich sein Gegner aufs hohe Ross gesetzt und sich nicht gescheut, seine Sichel an eine fremde Ernte zu legen, indem er Simon, über den er gar keine Jurisdiction habe, zur Zahlung von 500 Mark Silber an Ludwig den Baiern verurtheilte. Er beauftragt sie, diese Bestimmung für null und nichtig zu erklären.<sup>1)</sup>

Welch interessante Streiflichter fallen da auf die ver-

<sup>1)</sup> Inter cetera Otto dux predictus se ab eodem L. habere in hac parte asserens potestatem pridem dilectum filium nobilem virum Symonem dominum Lippensem in Dei ac nostra et dicte sedis obedientia persistentem, sicut adhuc persistere dinoscitur inconcusse, citari fecit, ut coram eo certo ad hoc ei prefixo termino compareret quibuscumque ipsum accusare volentibus responsurus. Et quia idem Symon citationem huiusmodi non curavit, sicut nec debebat nec tenebatur parere, prenomiatus dux fastus et superbie currum ascendens falcemque suam in messem non erubescens ponere alienam, dum in eundem Symonem nullam iurisdictionem haberet, eum in V C marcis argenti dandis et solvendis dicto L. de Bavaria condempnavit temerarie et de facto. Vat. Arch. Regbd. 11 fol. 6250 v Nr. 1313.

worrenen Zustände im Reich! Wahrscheinlich handelte es sich hier um persönliche Streitigkeiten, die nun in dieser Weise ausgetragen werden sollten.

Neben Simon zur Lippe erscheinen auch die Grafen Engelbert von der Mark, Wilhelm von Arnberg, Adolf von Berg und Heinrich von Waldeck unter den entschiedenen Anhängern Johanns XXII. Wiederholt erhält namentlich der erstere in den Jahren 1326 und später Erfüllung seiner kleinen Wünsche: freie Wahl des Beichtvaters, Frühmesse vor Tagesanbruch, Exemption für Verwandte u. s. w. Nur sein Sohn Adolf war eine Zeitlang im kaiserlichen Lager. Der freundliche Ton, in dem der Papst am 12. September 1327 dem reuig Zurückkehrenden seine Vergehen vorhält, läßt erkennen, wie werthvoll ihm diese Umkehr war. Leider ist das charakteristische Schreiben des Papstes nur in einem Bruchstück erhalten.<sup>1)</sup>

Aber nicht alle westfälischen Adligen und Machthaber (potentes) dachten und handelten wie die genannten. In einem gleichlautenden Schreiben an die Bischöfe von Osnabrück und Münster beklagt sich Johann XXII. am 30. Januar 1329, daß verschiedene hervorragende Laien ihrer Diöcesen und in der Nachbarschaft dem exkommunizirten, häretischen und schismatischen Ludwig von Baiern anhängen, und die Verkündigung der Prozesse gegen ihn verhindern. Beide Bischöfe werden aufgefordert, solche zur Umkehr und zum

<sup>1)</sup> Die Belege hierfür finden sich in den Registerbänden 81 fol. 55 Nr. 1650—1652; Regbd. 84 fol. 29 v Nr. 2074, fol. 53 v Nr. 2134; Regbd. 114 fol. 176 v Nr. 1715 (die eine Seite ist abgefaut); Regbd. 114 (Theil II) fol. 53 Nr. 921 u. 922; Regbd. 115 fol. 98 Nr. 560. Eine schwere Probe für die Anhänglichkeit der Mainzer Vasallen an den päpstlichen Stuhl trat ein, als das Mainzer Kapitel den Erzbischof Balduin von Trier wählte und der Papst Heinrich von Birneburg ernannte. Da mußten u. a. auch Graf Heinrich von Waldeck, Graf Johann von Ziegenhain und Graf Siegfried von Witgenstein zum Gehorsam ermahnt werden. Regbd. 115 fol. 97 Nr. 546. 1328 December 18.

Gehorsam gegen den h. Stuhl zu ermahnen, widrigenfalls die ungehorsamen Geistlichen und Laien, wes Standes sie auch sein mögen, zu exkommunizieren und ihre Städte, Burgen und Länder als dem Interdikte unterliegend öffentlich zu publiciren. Zugleich sollen sie die Namen der Ungehorsamen dem Papste zu weiterm Vorgehen gegen dieselben mittheilen.<sup>1)</sup>

Die Zeit des 14. Jahrhunderts gehört vor allem dem Faustrecht: Kein Unterschied wurde bei Mord und Ausplünderung gemacht, ob geistlich ob weltlich. Päpstliche Gesandte mit Behtgeldern aus dem Polnischen kommend wurden auf der Reise nach Avignon im Münsterlande ausgeplündert und gefangen gehalten. Besonders gegen die Verkünder der päpstlichen Prozesse richtete sich an vielen Stellen der Haß der reichstreuen Ritter.

Ein charakteristisches Beispiel ist von der Grenze Westfalens bekannt. Der Osnabrücker Dompropst Graf Bernhard von Ravensberg hatte von seinem Oheim Erzbischof Otto von Magdeburg im J. 1327 den Auftrag erhalten, die Prozesse gegen den Kaiser im Magdeburgischen und an einigen andern Orten zu verkünden. Auf der Herreise wurde er bei Weismar (im Hessischen) von seinen Feinden unter Beihülfe der städtischen Behörden überfallen, gefangen und beraubt; dann schleppten ihn Ritter Otto genannt Hunt, Hildebrand von Hardenberg und Johann von Salbern nebst andern Laien der Mainzer und Hildesheimer Diocese gefangen fort und hielten ihn zwei Jahre lang eingekerkert, bis er ihnen unter Stellung von Bürgen versprach, innerhalb acht Wochen 2000 Mark reinen Silbers zu zahlen; im Nichtzahlungsfalle werde er ins Gefängniß zurückkehren. Der Propst beklagte sich beim Papste, der am 27. October 1329 den Buxdorfer Dechanten in Paderborn u. a. zur Hülfe desselben und zur Bestrafung der Uebelthäter aufforderte.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Vat. Arch. Regbd. 115 fol. 84 Nr. 488. Preger Reg. Nr. 467.

<sup>2)</sup> Preger Reg. Nr. 506.

## A n h a n g.

### 1.

*Papst Johann XXII. beauftragt den Bischof (Gottfried) von Osnabrück die beifolgende, Dispens für den Gegenkandidaten bei der Mindener Bischofswahl (von 1324) Bruning enthaltende Urkunde Clemens V. öffentlich für gefälscht zu erklären und den Bruning, falls er dieselbe gebraucht habe, sowie den Fälscher gefangen nehmen und bestrafen zu lassen.*  
*Avignon 1326 Juli 30.*

Venerabili fratri . . episcopo Osnaburgensi salutem. Exposit nobis dilectus filius Johannes Andree, decanus ecclesie Mindensis, quod dudum Mindensi ecclesia per obitum bone memorie Godefridi episcopi Mindensis vacante, due fuerunt in dicta ecclesia, una videlicet de venerabili fratre nostro Ludowico nunc episcopo tunc canonico Mindensi, alia vero de Bruningo de Engelinborstolde pro decano ipsius ecclesie se de facto gerente a dilectis filiis capitulo prefate ecclesie electiones in discordia celebrate, quodque, cum inter eosdem Ludouicum et Bruningum in curia venerabilis fratris nostri . . archiepiscopi Coloniensis, loci metropolitani, ob electiones hujusmodi questionis materia suborta fuisset, et in causa hujusmodi pro parte ipsius Ludouici contra dictum Bruningum inter alia de irregularitate eujusdam omicidii per dictum Bruningum et quosdam sequaces ipsius antea perpetrati contracta esset objectum, idem Bruningus ad tollendum objectum hujusmodi quasdam litteras bullatas falso sub felicis recordationis Clementis pape V. predecessoris nostri nomine fabricatas inter alia continentes, quod idem predecessor cum eodem Bruningo super omni irregularitate occasione dicti omicidii contracta ex plenitudine potestatis sedis apostolice dispensabat ac ipsum ac suos sequaces ab excommunicationis per episcopum Mindensem contra eos occasione dicti omicidii fulminata seu illata sententia absolvebat et alia faciebat, que in ipsis litteris sunt expressa, in eadem causa produxit. Que quidem littere il(l)ico post hujusmodi productionem earum in eadem curia fuerunt habite de falsitate suspecte. Quare prefatus Johannes, qui, ut de falsitate litterarum predictarum apud apostolicam sedem noticia plenior haberetur,

sol(l)icite procuravit et fecit, quod litteras habuerit antedictas, et deinde secum ad Romanam curiam portavit easdem, nos requisivit humiliter et instanter, ut litteras ipsas, quas nobis assignavit et tradidit, videri et examinari cum diligentia, et quod, si littere ipse false existerent, contra quoscunque fabricatores et abusores earum procedi debite mandaremus. Nos igitur litteras easdem vidimus et inspeximus diligenter, et quia ipsas in scriptura, stilo et earum serie ac appensione bulle clare et dilucide comperimus esse falsas, litteras ipsas et quecunque earum pretextu hactenus facta et secuta fuerint, . . . de facto nulla, vacua et inania fore prorsus decernimus nec per eas robur aliquod esse datum. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta in virtute sancte obediencie districte precipiendo mandamus, quatenus easdem litteras, quarum tenorem de verbo ad verbum sub bulla nostra tibi mittimus interclusum et contenta in eis, ubi, quociens et quando videris expedire, publice denuncies falsas fuisse et esse et per alios eciam publice facias nunciari et, quecunque sunt earum occasione secuta, nullius prorsus existere firmitatis. Et nichilominus, si tibi constiterit predictas falsas litteras, ut premissum est, in dicta causa per eundem Bruningum fuisse productas, vel ipsum alias eisdem litteris usum esse, prefatum Bruningum necnon et fabricatorem dictarum litterarum et quoscunque alios, de quibus tibi constiterit fuisse culpabiles de crimine hujusmodi falsitatis, omni, qua convenit, adhibita sol(l)ertia, capi facias, ipsos juxta constitutionem felicis recordationis Innocentii pape III. predecessoris nostri contra falsarios editam, appellatione postposita puniendo, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis, contradictores per censuram ecclesiasticam appellatione postposita compescendo. Non obstante *u. s. w.* — Dat. Avinione III. Kalendas Augusti anno decimo.

*Vat. Arch. Regbd. 81 fol. 249<sup>v</sup> Nr. 2170, Preger Reg. Nr. 274.*

## 2.

*Papst Benedikt XII. beauftragt den Erzbischof (Walram) von Köln, die Anklage des Pfarrers von Rehme gegen den Bischof von Minden, dass er die Veröffentlichung der päpstlichen Dekrete verbiete und ein Anhänger Ludwigs des Baiern sei, zu untersuchen und den Bischof event. an die Kurie vorzuladen. Avignon 1340 Januar 31.*

Venerabili fratri . . archiepiscopo Coloniensi salutem. Significavit nobis dilectus filius Heydenricus de Brochusen, rector par-

rochialis ecclesie in Reme, Mindensis diocesis, quod venerabilis frater noster Ludovicus, episcopus Mindensis, in tantam prorupit detestabilis temeritatis audaciam, quod in sua plena synodo generali pluries et sepe mandavit et mandare fecit, quod nullus rector alicuius ecclesie seu quivis alius clericus suarum civitatis et diocesis mandata apostolica executioni demandet seu mandare presumat; quod quidem mandatum non solum reatum inobedientie et rebellionis adversus nos et Romanam ecclesiam quin imo labem heretice pravitatis continet manifeste; nec tale mandatum idem episcopus postea revocare curavit sed, quantum in ipso est, illud voluit et vult a dictis rectoribus et clericis firmiter observari; et quod pro eo, quod idem rector volens sedi prefate obediens esse et eidem reverentiam et obedientiam debitam exhibere a tali mandato eiusdem episcopi publice appellavit ac presente multitudine clericorum et laicorum in dicta synodo generali, cui dictus episcopus presidebat, se fideliter executurum mandata apostolica non obstante prohibitione et edicto dicti episcopi publice proclamavit — que quidem mandata pluries nichilominus fuit executus, quotiens extitit requisitus — idemque episcopus contra eum graviter provocatus minas, violentias, dampna et diversa gravamina rectori intulit prelibato, eundem rectorem in curia Romana existentem moramque trahentem dicta parrochiali ecclesia sua in Reme, quam ex provisione sedis eiusdem canonice fuerat assecutus quamque per plures annos possederat pacifice et quiete et tunc etiam possidebat, per violentiam spoliavit seu spoliari mandavit et fecit ipsamque Henrico dicto Binrwiz(?) de Honouere, clerico dicte diocesis, de facto conferre presumpsit, qui pretextu collationis huiusmodi dictam ecclesiam occupavit et detinet occupatam. Ac nichilominus idem episcopus in eundem rectorem absque causa rationabili excommunicationis sententiam auctoritate ordinaria promulgavit ipsumque excommunicatum mandavit et fecit etiam nuntiari propter rancorem et odium, que idem episcopus propter premissa contra rectorem conceperat memoratum. Idemque episcopus contra processum sedis apostolice dudum contra Ludovicum de Bavaria, qui se gerit pro imperatore, publice habitos et solenniter promulgatos, eidem Ludovico, sicut asseritur, favere non veritus, ab eodem Ludovico tamquam ab imperatore temporalia in feudum dicitur recepisse sibi que homagium fecisse et iuramentum fidelitatis etiam prestitisse. Diciturque rector super gravaminibus sibi illatis ad nos duxit humiliter recurrendum. Quia igitur premissa contra prefatum episcopum nobis exposita, si veritate nitantur, gravi sunt animaversionis iudicio percipienda, fraternitati tue per apostolica scripta districte preci-

piendo mandamus, quatinus dicto episcopo ad tuam presentiam legitime vocato de predictis propositis contra eum te diligenter studeas informare, contradictores auctoritate nostra appellatione postposita compescendo. Non obstantibus *u. s. w.* Et si per informationem huiusmodi inveneris ita esse ea, que re(p)pereris, fideliter in scriptis redacta sub sigillo tuo nobis transmittas inclusa, eidem episcopo certum peremptorium terminum prefigendo, quo personaliter apostolico se conspectui representet iustam super hiis dante domino sententiam recepturus. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam appellatione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Diem vero prefixionis huiusmodi et formam et, quicquid super hiis duxeris faciendum, nobis per tuas litteras harum seriem continentes fideliter intimare procures. Datum Aninione II. Kalendas Februarii anno sexto.

*Vat. Arch. Regbd. 128 Nr. 227.*

---